

Alternativplanung Eisenbahn-Umgehung Oldenburg

Zusammenfassung Fachgutachten Naturschutz

Inhalt des Gutachtens ist die Genehmigungsfähigkeit der Umgehungstrasse vor dem Hintergrund des Umweltverträglichkeitsgesetzes, der Naturschutzgesetze des Bundes und des Landes Niedersachsen (Eingriffsregelung, spezieller Artenschutz) sowie der Europäischen FFH-Richtlinie.

Basis des Gutachtens sind aktuelle Daten aus anderen Projekten bzw. Kartierungen zum Landschaftsrahmenplan. Wo keine aktuellen Daten vorlagen, wurde auf ältere Daten bzw. Potentialabschätzungen zurückgegriffen. Im Planungsfall müssten diese Annahmen durch aktuelle Kartierungen verifiziert werden.

(Die Schutzgüter Mensch sowie Kultur- und Sachgüter werden in separaten Gutachten bearbeitet und übernommen)

Wirkfaktoren Neben der bau- und anlagebedingten Flächeninanspruchnahme und dem damit verbundenen Verlust von Gehölzen und Biotopen gehen Wirkungen insbesondere vom Bahnbetrieb mit den davon ausgehenden Lärmemissionen und Erschütterungen aus.

Konflikte ergeben sich insbesondere mit den Schutzgütern Tiere und Pflanzen, Boden, Landschaft und Schutzgebiete.

Biotope:

- Flächenverluste im Trassenbereich, insbesondere Grünlandbiotope, Siedlungsbiotope, Ackerflächen und Gehölzflächen, kleinflächig Gewässer, Ruderalfluren und Grünanlagen.
- Mit mehr als drei Viertel der betrachteten Flächen machen Biotoptypen von geringer bis allgemeiner Bedeutung (Wertstufen I und II) den mit Abstand größten Teil der Flächen aus (intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen).
- Flächen von allgemeiner bis besonderer Bedeutung sind vor allem Wallhecken sowie Nasswiesen, Wälder und Sumpf-Biotope (im Süden der Donnerschweer Wiesen und in Neuenwege südwestlich und nordöstlich des Hemmelsbäker Kanals).

Boden:

- Flächenverluste im Trassenbereich, betroffen sind auch Böden mit besonderen Werten, im Nahbereich der Autobahn vermutlich bereits teilweise durch Bodenumlagerungen vorbelastete Böden.

Fledermäuse:

- Verlust von Jagdhabitat im Trassenbereich.
- für lärmempfindliche Arten Verlust von Jagdhabitat im Bereich Donnerschweer Wiesen und Blankenburger Holz.
- Kollisionsgefahr mit dem Zugverkehr.
- Gefahr der Beeinträchtigung von Quartieren.

Vögel:

- Verlust von Brutplätzen und Nahrungshabitaten im gesamten Trassenbereich (Gehölzbrüter, Wiesenbrüter).

- Kollisionsgefahr mit dem Zugverkehr.
- Scheuchwirkung im 200m Bereich der Trasse auf Brutvögel.
- Scheuchwirkung auf Rastvögel.

Fische:

- Baubedingte Scheuchwirkung im Bereich der neuen Huntequerung und der Schiffsliegendeplätze.

Landschaftsbild:

- Dauerhafte Beeinträchtigung durch Anlage des Gleiskörpers und der Elektrifizierungsanlagen im Trassenbereich.
- Dauerhafte Beeinträchtigung der Donnerschweer Wiesen im aufgeständerten Abschnitt.
- Temporäre Beeinträchtigung des Umfelds der Trasse infolge der Rodung vorhandener Gehölze und dabei auch stellenweise Freistellung der Autobahn sowie durch Lärmschutzwände bis diese eingegrünt sind.

Schutzgebiete:

Im Vorhabensbereich liegen ein FFH-Gebiet, mehrere Landschaftsschutzgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile und Geschützte Biotope, deren Schutzzwecke beeinträchtigt werden könnten.

Vermeidung**Fledermäuse und Vögel:**

- Durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen kann die Kollisionsgefahr für Fledermäuse und Vögel erheblich gesenkt werden (durchgehende Überflughilfe über die Autobahn, zusätzliche Kollisionsschutzwände, Freihaltung von Flugkorridoren über die Trasse und die Autobahn in der Bauzeit, Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Leitstrukturen, Vermeidung der Lenkung in Trassenbereiche mit beidseitiger Lärmschutzwand).
- Von Szenario 2 (ohne Schienenbonus und daher mit mehr und höheren Lärmschutzwänden) geht grundsätzlich eine wesentlich geringere Kollisionsgefahr für Fledermäuse und Vögel aus. Der verbesserte Lärmschutz kommt auch lärmempfindlichen Vogel- und Fledermausarten zu Gute und stellt damit auch für diese Arten eine Vermeidungsmaßnahme dar.
- Vermeidung der Beeinträchtigung von Fledermausquartieren. (Erhaltung von Quartierbäumen, keine lärmintensiven Baumaßnahmen im Umfeld der Quartiere zu Ein- und Ausflugszeiten).
- Vogelschutz an Bahnstromleitungen.

Fische:

- Bei angepasster Bauzeitenplanung (keine Ramm- und Baggerarbeiten im aquatischen Bereich zur Wanderzeit der Fische) sind Auswirkungen auf Wanderfische und Neunaugen vermeidbar.

Landschaftsbild:

- Durch eine Eingrünung der Trasse reduziert sich die Beeinträchtigung des Umfelds entsprechend. Die Eingrünung ist abzustimmen mit den Vermeidungsmaßnahmen für Fledermäuse und Vögel. Keine Eingrünung ist in Offenlandbereichen (Hunteniederung) möglich um zusätzliche Scheueffekte auf Wiesenbrüter vermeiden.

Fazit

Eingriffsregelung: Die verbleibenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen sind durch Kompensationsmaßnahmen grundsätzlich ausgleichbar. Für die Beeinträchtigung von Biotoptypen und Böden wurde ein überschlägiger Kompensationsbedarf von 64 ha ermittelt. Darüber hinaus sind funktionsbe-

zogene Kompensationsmaßnahmen für Wiesenbrutvögel, Fledermäuse sowie das Landschaftsbild zu leisten.

Aus **artenschutzrechtlicher Sicht** sind alle im Untersuchungsraum vorkommenden Brut-, Gastvogel- und Fledermausarten sowie potentielle Vorkommen von Froschkraut, Fischotter, Kammolch, Großer Moosjungfer und Grüner Mosaikjungfer von den Eingriffen des geplanten Vorhabens betroffen. Durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen können mögliche Störungen und Schädigungen (potenziell) betroffener Arten ausgeglichen werden, sodass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 - 3 BNatSchG nicht eintreten und keine Ausnahme nach § 45 BNatSchG erforderlich ist. In Annahme der Durchführung dieser vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass sich negative (Teil-) Wirkungen des Eingriffes auf den Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht entfalten können und diese in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben, wodurch die projektbedingte Einwirkung insgesamt als nicht erheblich einzustufen ist.

Die **FFH-Vorprüfung** ergibt eine mögliche Betroffenheit des FFH-Gebiets „Mittlere und Untere Hunte (mit Barneführer Holz und Schreensmoor)“. Durch das geplante Brückenbauwerk werden Flächen im FFH-Gebiet in Anspruch genommen, außerdem ist der Bau von zwei Schiffsliegeplätzen in der Hunte Teil des Vorhabens. Prioritäre Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL treten im Vorhabensbereich wahrscheinlich nicht auf. Hier auftretende Arten des Anhangs II der FFH-RL sind das Flussneunauge, das Meerneunauge und der Lachs. Für diese Arten stellt der Hunte-Unterlauf eine wichtige Gewässerverbindung zwischen den Laich- und Juvenilhabitaten in den Oberläufen des Huntensystems einerseits und den im Meer gelegenen Fraßgründen andererseits dar. Das Bauvorhaben könnte grundsätzlich durch den Brückenbau sowie den Bau der Liegewannen die Wanderung von Lachsen und Neunaugenarten beeinträchtigen. Durch ein Bauzeitenfenster außerhalb der Wanderzeiten des Lachses und der Neunaugen kann die Beeinträchtigung vollständig vermieden werden.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungszustände der Populationen des Lachses, des Flussneunauges und des Meerneunauges durch die Maßnahme kann damit ausgeschlossen werden.

Ueterlande, den 19.09.2013

KÜFOG GmbH

i.A. A. von Barga

(Dipl. Ing. Landschaftsplanung)